

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illustr. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste Zeile 10 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 122.

Sonnabend, den 16. Oktober

1897.

### Bekanntmachung.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können (Urliste) liegt vom 16. dieses Monats ab eine Woche lang in hiesiger Rathregistratur zu Jedermanns Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Urliste innerhalb deren Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrath zu erheben sind.

E i b e n s t o c k , den 15. Oktober 1897.

### Der Rath der Stadt.

Sesse.

Abch.

#### Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Beurtheilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstuweilen in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstuweilen in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32-35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonfessionsrats; 3) der Generaldirector der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheits-Polizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Bekanntmachung.

Die diesjährige Bürgerverpflichtung findet nicht, wie bekannt gegeben, am 16. dieses Monats, sondern erst

Sonnabend, den 23. Oktober 1897, Vormittags 11 Uhr

im Rathhaussaale statt.

Gleichzeitig werden diejenigen Herren, welche das Bürgerrecht mit erwerben wollen, sich aber noch nicht hierzu gemeldet haben, aufgefordert, die Anmeldung bis

spätestens zum 21. Oktober dieses Jahres

zu bewirken.

E i b e n s t o c k , den 15. Oktober 1897.

### Der Rath der Stadt.

Sesse.

Gnädichtl.

### Bekanntmachung.

Der am 30. September d. J. fällig gewesene 2. Termin der Einkommensteuer, sowie der zur Deckung des Auswandes der Handels- und Gewerbesteuer zu Blauen zu entrichtende Zuschlag, der 3. Termin der Landrenten und des Wasserzinses sind nunmehr bei Vermeidung der Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens unverzüglich anher zu bezahlen.

E i b e n s t o c k , am 14. Oktober 1897.

### Der Rath der Stadt.

Sesse.

Beger.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Verlust folgender Einlagebücher unserer Sparkasse:

No. 1054 für Gustav Rohmann hier,

„ 6192 für Katharine Strössner hier,

„ 11769 für Clara Neupert in Soja

angezeigt worden ist, fordern wir gemäß § 13 des rev. Sparkassen-Regulativs die etwaigen Inhaber auf, ihre vermeintlichen Ansprüche hierauf bei Vermeidung deren Verlustes innerhalb 3 Monaten hier anzumelden.

E i b e n s t o c k , den 11. September 1897.

### Die Sparkassen-Verwaltung.

J. B.:

Justizrath Landrod.

Kirchner.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Während der letzten Reisen Kaiser Wilhelms, also seit Anfang Juli, sind die wesentlichsten inneren Fragen in der Schwebe geblieben. Sie werden jetzt zum Abschluß gebracht werden, so weit von einem solchen unter Vorbehalt der Beschlüsse des Bundesraths und des Reichstags gesprochen werden kann. Dieser Abschluß kann durch eine sachlich begründete Verständigung namentlich in betreff der Militärstrafprozeßreform und durch eine mit einiger Aussicht auf Erfolg formulierte Fassung der Marinevorlage erzielt werden, er kann auch in eine Personalveränderung auslaufen, die sich an den ungünstigen Verlauf der ersterwähnten Angelegenheit knüpfen müßte. Wie die Würfel fallen, wird sich bald zeigen.

— Die Konferenz der Oberpostdirektoren im Reichs-Postamt hat am Donnerstag ihren Anfang genommen. Die Verathung wird sich ausschließlich auf dem Gebiete der Porto-Tariffrage bewegen, für welche Seitens des Publikums, insbesondere aus den Kreisen des Handels und der Industrie, in der letzten Zeit Anregungen und Vorschläge erfolgt sind. Falls diese Vorschläge zur Annahme gelangen, würde es sich darum handeln, die dementsprechenden Aenderungen in den bisherigen Bestimmungen zu formulieren, um die erforderlichen Vorlagen an den Bundesrath und an den Reichstag vorzubereiten.

— Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat beschlossen, eine Kommission zu wählen mit dem Auftrage, die bestehenden Handelsverträge, soweit sie die Interessen der Landwirtschaft betreffen, genau zu studiren und Anträge auf Aenderung derselben zu formuliren, die der Reichsregierung bezw. anderen mit dieser Angelegenheit beschäftigten Körperschaften rechtzeitig vor Ablauf der Verträge zu unterbreiten sind. In erster Linie handelt es sich um den englisch-deutschen Handelsvertrag vom 30. Mai 1865, dessen Kündigung seitens der englischen Regierung vom 28. Juli eine Erneuerung in Jahresfrist er-

forderlich macht. Die Kommission wird beauftragt, dem Vorstände in seiner Dezember- oder Aprilsitzung die berechtigten Wünsche der Landwirtschaft bezüglich dieses mit England neu zu schließenden Vertrages in Form festformulirter und begründeter Anträge vorzulegen.

— Die badische oberste Kirchenbehörde hat, wie die „Allg. Ztg.“ hört, im Anschluß an die Vorträge des evangelisch-sozialen Vereins in Karlsruhe an die jüngere Geistlichkeit eine Mahnung zur Vorsicht auf dieser Bahn gerichtet, vor allen Dingen in der Benützung der Kanzel zu sozialpolitischen Zwecken. „Anlaß und Ursache zu dieser Mahnung hat, wie das genannte Blatt hinzusetzt, zweifellos die vielfach beobachtete Erscheinung geboten, daß gerade die jüngere Geistlichkeit in letzter Zeit eine besonders starke Neigung zu besser gemeinten als gut durchdachten sozialpolitischen Reformen an den Tag gelegt und dabei im jugendlichen Eifer die natürlichen Beschränkungen, welche ihnen ihr Beruf auferlegte, überschritten hat. Die Herren Raumann, Köhler, Göhre u. A. dienen als klassische Beispiele dafür, wie man auf dem Wege sozialpolitischer Bethätigung aus der Kirche herauswächst; von „menschensfreundlichen“ Absichten geleitet, wurden sie aber schließlich in den Strudel der Kampfpolitik hineingerissen, aus welchem sie kaum mehr emporzutauchen werden. Sie haben schließlich den Talar vertauscht mit dem Mantel des sozialen Prophetentums und haben nach unserer Ansicht in dieser Eigenschaft viel weniger dem Wohle der Gesamtheit gedient, als dazu beigetragen, noch größere Verwirrung in politisch schon unklaren Köpfen anzurichten. In der „Mahnung“ der badischen obersten Kirchenbehörde wird kein verständiger Mann eine Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte der Geistlichen erblicken, man beachtet nur die anderwärts gemachten Erfahrungen als Lehrmeisterin und bewahrt die jüngere Geistlichkeit vor dem Betreten einer abschüssigen Bahn, auf welcher mehr als einer von ihnen in verhängnisvoller Weise straucheln würde.“

— Eine Erleichterung des deutsch-russischen Grenzverkehrs wird in Aussicht gestellt. Den russischen Grenzollnämtern ist in der jüngsten Zeit Mittheilung von einer

bedürftigen Revision der Formalitäten für den Personenverkehr an der Grenze gemacht worden. Zugleich wurden die Zollämter aufgefordert, sich ihrerseits über eine Aenderung des bestehenden Systems zu äußern.

— Italien. Rom, 13. Oktober. Dem „Tempo“ wird gemeldet, daß mehrere Kaufleute der Regierung erklärt hätten, wenn Rudini ihren Beschwerden nicht nachgebe, würden sie eine neue Kundgebung in Rom veranstalten. Alle Läden würden geschlossen bleiben, bis die Regierung ihnen Gerechtigkeit zugestanden habe. Die sozialistischen Abgeordneten werden in der Kammer über die vorgestrichen Unruhen in Rom interpelliren. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden in Genua haben die Abgeordneten von Liguria beauftragt, sich nach Rom zu begeben, um der Regierung die Gründe ihrer Unzufriedenheit auseinanderzusetzen. Di Rudini hat den Präfecten die Weisung ertheilt, mit Strenge alle Volksversammlungen zu verhindern, die bezwecken, den Unwillen gegen die Steuereinschätzung kundzutun.

— Spanien. Die Beziehungen zwischen Spanien und den Ver. Staaten haben sich seit dem Amtsantritt des Ministeriums Sagasta bedeutend gebessert, oder mit anderen Worten, Spanien hat in der Cubafrage vor der mächtigen amerikanischen Republik den friedlichen Rückzug angetreten und empfängt jetzt die Quittung darüber in Gestalt freundschaftlicher Versicherungen. Nach einem Telegramm aus Madrid hat die Königin-Regentin den Amerikanischen Gesandten Woodford empfangen und mit ihm eine Unterredung sehr herzlichen Charakters gehabt.

— Nordamerika. Außerordentliche Kreditforderungen für die Bedürfnisse der amerikanischen Marine werden von der Washingtoner Regierung vorbereitet. Die Thatfache, daß das amerikanische Kriegsschiff „Indiana“ behufs Ausbesserung in ein kanadisches Dock gebracht werden mußte, hat ihren Eindruck auf die zuständigen Sachtreise, sowie auf die öffentliche Meinung des Landes nicht verfehlt, sondern den Entschluß zur Reise gebracht, dem Mangel an brauchbaren Dockanlagen baldmöglichst abzuhelfen. Bereits im Monat August wurde von Regierungswegen eine aus zwei Marine-